

Das Steuer- und Grollblatt

Magazin der Deutschen
Steuer-Gewerkschaft
Landesverband Berlin

Ausgabe 02
Jahrgang 2021

Themen:

- Beschäftigtenver-
tretung in Corona-
Zeiten – ein Zwie-
spalt
- Impfeinladung für
Privatversicherte
- Verbesserung bei
den Sonderzah-
lungsregeln



**Selbststudium in Corona-Zeiten: DSTG Jugend
fordert Nichtwertung der Zwischenprüfung 2020**



DSTG

Deutsche Steuer-Gewerkschaft

Fachgewerkschaft der Finanzverwaltung



Liebe Kollegin, lieber Kollege,

leider haben sich die Befürchtungen bewahrheitet, dass die Covid-19-Pandemie auch erhebliche Auswirkung auf die Ausbildung in der Steuerverwaltung haben wird.

Die fast vollständige Verlagerung der Unterrichtung in das Homeschooling führte dazu, dass nur 56% der studierenden Finanzanwärterinnen und Finanzanwärter des Einstellungsjahrgangs 2020 die Zwischenprüfung bestanden haben und 44% in die Wiederholungsprüfung müssen. Und es ist sehr wahrscheinlich, dass eine erhebliche Anzahl auch im zweiten Anlauf scheitern wird, da sich die Lernbedingungen nicht verändert haben.

Gerade in der Anfangszeit des Studiums ist es wichtig durch Präsenzunterricht die Methodik zur Erarbeitung von Steuergesetzen zu erlernen, damit sich den Studierenden die Systematik der Gesetze erschließt.

Den besonderen Umständen der Corona-Pandemie hat der Bundesgesetzgeber bereits Rechnung getragen und hat das Steuerbeamten-Ausbildungsgesetz (StBAG) geändert und eine Ermächtigung für die Senatsverwaltung für Finanzen zugelassen, auf die Zwischenprüfung verzichten zu können.

Aus der Sicht der Deutschen Steuer-Gewerkschaft wäre der Wegfall der Zwischenprüfung für die Finanzanwärterinnen und Finanzanwärter des E 2020 und die damit einhergehende Fortsetzung des Studiums eine den besonderen Umständen der Pandemie geschuldete Maßnahme. Im Verlaufe einer dreijährigen Ausbildung lassen sich die Anfangsdefizite bestimmt abbauen, zumal die Hoffnung besteht, dass bis Ende des Jahres durch Impfungen der Berliner Bevölkerung wieder zu Präsenzunterricht zurückgekehrt werden kann. Angesichts dieser Aussichten, schon nach einem halben Jahr Ausbildung die Studierenden aus dem Dienst - wegen nicht erbrachter Leistungen im Theorieteil der Ausbildung - zu entfernen, halten wir für überzogen. Zumal ein jeder Beschäftigter in den Finanzämtern weiß, dass in der Theorie schwache Leistungen oftmals keine Aussagekraft für die Arbeit in der Praxis haben.

Außerdem können wir es uns angesichts der schwierigen Personalsituation in den Finanzämtern nicht leisten, auf auch nur einen Auszubildenden zu verzichten, der uns in der Zukunft bei der Arbeiterledigung helfen könnte.

Die Landesjugendleitung der Deutschen Steuer-Gewerkschaft hat daher dankenswerterweise in diesem Zusammenhang einen Brief mit der entsprechenden Forderung an den Finanzsenator geschickt, der in diesem Steuer- und Grollblatt abgedruckt und zur Kenntnis gegeben wird. Über die Antwort werden wir entsprechend unterrichten.

Mit kollegialen Grüßen



Detlef Dames

Folgen Sie der DSTG Berlin auf Facebook

www.facebook.com/DahinterStehenTausendeGesichterBerlin

Alle Informationen finden Sie auch auf der Homepage der Berliner Steuer-Gewerkschaft:

www.dstg-berlin.de

Das junge Girokonto für Berufsstarter.¹

**Extrem flexibel.
Auch auf lange Sicht.**

- ✓ **0,- Euro fürs Girokonto¹**
Kostenfrei enthalten:
Kontoführung und girocard
(Ausgabe einer Debitkarte)¹
- ✓ **Weltweit gebührenfrei²**
Geld abheben
mit der Visa Card²
(Ausgabe einer Debitkarte)



50,-^{Euro}

Startbonus

**für dbb-Mitglieder und
deren Angehörige**



Jetzt informieren
in Ihrer Filiale vor Ort,
per Telefon unter 07 21/141-0
oder auf www.bbbank.de/dbb



www.bbbank.de/termin

Folgen Sie uns



¹Voraussetzungen: BBBank-Junges Konto mit Online-Überweisungen ohne Echtzeit-Überweisungen, Genossenschaftsanteil von 15,- Euro/Mitglied ab 18 Jahren. Bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Danach erfolgt die Umwandlung in ein Girokonto mit monatlichem Kontoführungsentgelt i. H. v. 2,95 Euro, girocard (Ausgabe einer Debitkarte) 11,95 Euro p. a.; Eingang Ausbildungsvergütung bzw. Gehalt/Bezüge ab Ausbildungsbeginn/Berufsstart. Stand: 01.07.2020 ²36 Freiverfügungen am Geldautomaten pro Abrechnungsjahr; jede weitere Verfügung 1,50 Euro. Visa Card (Ausgabe einer Debitkarte) ab 18 Jahren möglich; bonitätsabhängig. Bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres 0,- Euro p. a. danach 18,- Euro p. a.

Selbststudium in Zeiten von Corona ist ein Hindernis- DSTG Jugend Berlin fordert Wegfall der Zwischenprüfung der Finanzanwärter*innen des Einstellungsjahrgangs 2020

Mit einem eindringlichen Brief hat sich die DSTG Jugend Berlin am 15. März 2021 an den Berliner Finanzsenator Herrn Dr. Kollatz gewandt. Die Ergebnisse der diesjährigen Zwischenprüfung haben gezeigt, dass ein Selbststudium des Steuerrechts in der derzeitigen Situation realistisch kaum möglich ist. Die Jugendorganisation fordert den Finanzsenator auf, die Zwischenprüfung des Einstellungsjahrgangs 2020 nicht zu werten.

„Sehr geehrter Herr Senator,

wir als DSTG Jugend Berlin haben mit Besorgnis die Ergebnisse der Zwischenprüfung unserer Finanzanwärter*innen zur Kenntnis genommen und sehen Handlungsbedarf. Nur knapp über 50% der Studierenden haben die Zwischenprüfung bestanden. Der Gesetzgeber hat bereits die besonderen Umstände der Covid-19-Pandemie der Studierenden erkannt und die Änderung des Steuerbeamtenausbildungsgesetzes (StBAG) angestoßen. Im Wesentlichen wird das StBAG um die §§ 9 und 10 ergänzt. § 9 Abs. 1 Satz 1 ermächtigt die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde, hier die Senatsverwaltung für Finanzen, von den Vorschriften nach Maßgabe des § 9 von der StBAG abzuweichen. Hierzu verweisen wir auf § 9 Abs. 4 Satz 4, nach dem auf die Zwischenprüfung verzichtet werden kann, wenn dies zwingend erforderlich ist. Hiermit berufen wir uns auf diese gesetzliche Änderung und fordern den Wegfall der Zwischenprüfung für die Finanzanwärter*innen des E 2020 und die damit einhergehende Fortsetzung des Studiums aller Anwärter*innen. Dies begründen wir wie folgt:

1. Unterricht und Klausur

Uns ist bewusst, dass es sich um ein anspruchsvolles Studium mit Verpflichtung zum Selbststudium handelt, trotzdem wurde die Unterrichtung fast nahezu in das Homeschooling verlagert. Sinn und Zweck der Verpflichtung zum Selbststudium nach §1 Absatz 3 StBAPO ist nicht das Erlernen

sämtlicher Unterrichtsinhalte, sondern das Festigen und das Erweitern des bereits unterrichteten Stoffes. Die Erarbeitung von Gesetzestexten ist, gerade in der Anfangszeit eine Mammutaufgabe, die definitiv der Anleitung bedarf. Und dafür reichen die knapp drei Monate vor dem zweiten Lockdown nicht aus. Der Aufbau auf bereits erlerntem Wissen ist nur möglich, wenn die Systematik der Gesetze bereits richtig erschlossen wurde. Ohne dieses Grundwissen werden Problemstellungen im Hauptstudium nur schwer lösbar und bedürfen eines enormen Zeitaufwands. Auch das Lernen muss bekanntlich erst wieder erlernt werden. Eine Rücksichtnahme auf nicht technisch affine Anwärter*innen wurde ebenfalls nicht genommen. Die Klausuren wurden ebenfalls unter einem immensen psychischen Druck geschrieben. Der gesamte Jahrgang musste die Zwischenprüfungsklausuren im Hotel Estrel schreiben, jeweils drei Stunden mit Maske und Abstand. Bei diesen Verhältnissen kann keineswegs von prüfungswürdigen Umständen gesprochen werden. Weiterhin muss die Frage gestellt werden, inwieweit die Covid-19-Pandemie die Klausurergebnisse beeinflusst hat. Hierzu haben wir die jetzigen Finanzanwärter*innen mit den Vorjahrgängen und deren Zwischenprüfungsergebnissen verglichen:

Einstellungsjahrgang	Zu allen Klausuren angetreten	Bestanden beim 1. Versuch	Bestehensquote
2017	156	109	70%
2018	173	131	75%
2019	199	130	65%
2020	198	111	56%

Es lassen sich eindeutig Spuren der Pandemie erkennen und das, obwohl die Fachhochschule für Finanzen versichert hat, dass die Klausuren einfacher gestaltet sind. Die Anforderungen sollten gegenüber den Vorjahren geringer sein und trotzdem sind wesentlich mehr Anwärter*innen durchgefallen. Hier bedarf es der Gegensteuerung. Abschließend bleibt zu sagen, dass die theoretischen Noten nicht zwingend den Leistungsstand der Anwärter*innen widerspiegeln. So ist es gängige Praxis, dass die theoretischen von den praktischen Noten abweichen. Wie können wir also auf potenziell kompetente Kolleg*innen verzichten, die pandemiebedingt nicht ihr volles Potenzial ausschöpfen konnten? Viele unterschiedliche Faktoren beeinflussen die Noten der Anwärter*innen. Zum einen ist die Möglichkeit des Frontalunterrichts und die damit zusammenhängende Möglichkeit bei Proble-

men oder Fragen direkt auf Hilfe der Dozierenden zurück zu greifen, weggefallen. Zum anderen bestand nicht die Möglichkeit auf Lerngruppen oder Tutorien. Dies in Summe spiegelt sich in der Durchfallquote deutlich wider.

2. Akuter Personalmangel

Die aktuelle Personalsituation in den Berliner Finanzämtern verlangt den Kolleg*innen alles ab. Personaleinsparungsmodelle, hohe Krankenstände und die Abordnung von Kolleg*innen an das Finanzamt Neukölln zur Unterstützung der Bearbeitung der Online-Händler mit Sitz in China führen zu einem gravierenden Personalbedarf. Aufgrund dieses Personalengpasses ist es zwingend erforderlich, eine möglichst hohe Anzahl von Anwärter*innen auszubilden und in ein Beamtenverhältnis zu übernehmen, um langfristig mit diesen planen zu können. Ein Wegfall von 50% unserer Finanzanwärter*innen durch die Zwischenprüfung ist daher nicht hinnehmbar. Die Erhöhung der Einstellungszahlen der letzten Jahre wurde nicht grundlos vorgenommen. Wir sind auf jeden potenziellen Laufbahnabsolventen und jede potenzielle Laufbahnabsolventin angewiesen. Weiterhin ist anzumerken, dass sich die Personalsituation durch die Kolleg*innen, die den wohlverdienten Ruhestand antreten werden, weiter zuspitzen wird. Eine Kompensation des regulären Personalabgangs wäre bei einem Verlust von knapp 50% der Anwärter*Innen nicht möglich. Hinsichtlich dieser Problematiken verweisen wir auch auf unsere kürzlich erschienene Jugendbroschüre.

3. Position als Arbeitgeber

Die Finanzverwaltung ist ein familienfreundlicher Arbeitgeber, der sogar durch audit Familie und Beruf als Arbeitgeber mit familien- und lebensphasenbewusster Personalpolitik zertifiziert ist. Außerdem darf nicht vergessen werden, dass Sicherheit oft ein ausschlaggebender Grund für die Wahl des Arbeitgebers ist. Im Berufsbeamtentum ist dies eines der Hauptcharakteristika. Gerade in der aktuellen Krisensituation haben viele Anwärter*Innen den Weg in die Berliner Finanzverwaltung aus diesem Grund gewählt – umso wichtiger die Merkmale zu bieten, für die die Berliner Finanzverwaltung steht! Viele Unterrichtsinhalte wurden per Homeschooling vermittelt. Aber wie sollen die Anwärter*innen mit Kindern, die selbst im Homeschooling sind, dem Lernaufwand gerecht werden? Wie sollen Anwärter*innen, die keine Notbetreuung für ihre Kita-

Kinder organisieren konnten, die Betreuung der Kinder und das Lernen unter einen Hut bringen? Die Betreuung der Kinder bis der Lebenspartner nach Hause kommt und nachgelagertes Lernen ist unmöglich. Die Zeit reicht dafür nicht aus, wenn man bedenkt, dass der Lernaufwand der Anwärter*innen weitaus mehr Stunden in Anspruch nimmt, als der Frontalunterricht, der normaler Weise an der Fachhochschule für Finanzen durchgeführt wird. Hierbei sind noch nicht die alleinerziehenden Eltern betrachtet worden. Hier muss der Arbeitgeber seinem Slogan gerecht werden und für Sicherheit in dieser Krise sorgen.

Sehr geehrter Herr Dr. Kollatz, wir hoffen Ihnen die Gründe für unsere Forderung ausreichend dargelegt zu haben und bitten von der Zwischenprüfung der Finanzanwärter*innen des Einstellungsjahres 2020 abzusehen und sämtliche Studierende das Studium fortsetzen zu lassen. Für Fragen stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung. Sehr gern würden wir auch in einen direkten Austausch mit Ihnen kommen und die derzeitige Ausbildungssituation an der Fachhochschule für Finanzen mit Ihnen erörtern. Wir denken, dass das Studium bzw. auch die Ausbildung während der CoronaPandemie deutlich effizienter gestaltet werden kann.

Mit freundlichen Grüßen und bleiben Sie gesund!

Philipp Müller

Vorsitzender der DSTG Jugend Berlin“



Auch in Krisenzeiten für Euch da – Eure DSTG Landesjugendleitung

Beschäftigtenvertretung in Zeiten von Corona

- ein Zwiespalt zwischen Selbstschutz und unserem gesetzlichen Auftrag



Ein Gastbeitrag von Nadja Kneiske,

Vorsitzende der DSTG Bezirksgruppe Reinickendorf und Vorsitzende des dortigen PR

März 2020- es herrscht Unruhe unter den Beschäftigten. Ja, vielleicht bei dem einen oder anderen auch schon etwas Angst. Angst vor dem Virus und einer Infektion aber auch der Angst vor dem, was jeden Einzelnen nunmehr privat als auch im Arbeitsalltag erwarten wird. Schulen und Kitas schließen, Geschäfte sind zu. Läuft man draußen herum, könnte man meinen jeder Tag ist Sonntag. Aber weit gefehlt... Irgendwie muss der Alltag mit all seinen Aufgaben und Pflichten ja weitergehen. Wir warten einfach mal bis Mai ab. Dann wird schon alles wieder gut sein...

Heute- ein Jahr später. Corona ist ja doch noch da. Ging also nicht einfach wieder weg. Wir befinden uns heute weiterhin inmitten dieser Pandemie. Aber irgendwie haben wir gelernt uns mit dieser Situation zu arrangieren und einfach so gut es eben geht damit zu leben. Wir haben viel Neues hinzugelernt. Haben neue Erfahrungen gemacht. Einiges werden wir sicherlich noch in Zeiten nach Corona beibehalten, wie z.B. vermehrtes Homeoffice. Arbeitsabläufe mussten neu organisiert werden, Prozesse wurden überdacht. Die Zusammenarbeit untereinander als auch mit den Steuerpflichtigen hat sich grundlegend verändert. Die Anzahl der Tele- und Pandemiearbeitsplätze ist in die Höhe geschneit. Digitale Arbeitsabläufe wurden nun viel mehr genutzt und entsprechende Erfahrungen überdacht und optimiert. SOCIAL DISTANCING- das ist, und bleibt wohl auch noch eine ganze Weile, unser neues Mantra. Immer und immer wird es kommuniziert und findet sich in den entsprechenden Hygieneplänen, auch in der Steu-

erverwaltung, wieder. An der Erarbeitung solcher Konzepte sind auch die Beschäftigtenvertretungen eingebunden. Die Beschäftigtenvertretungen arbeiten dabei mit vollem Einsatz, vor allem auch in Präsenzbesprechungen, um Konzepte für den bestmöglichen Schutz der Beschäftigten zu erarbeiten. Aber auch hinter den Beschäftigtenvertretungen stehen „echte“ Menschen. Auch hier stellen sich Kolleginnen und Kollegen die Frage, wie sie die Kinderbetreuung sicherstellen können oder wie sie sich selbst und ihre Mitmenschen bestmöglich schützen. Auch hier gibt es Menschen, die gesundheitlich schwer vorbelastet sind. Anders als in anderen Bundesländern oder auch auf Bundesebene, ist es auch nach einem Jahr in der Pandemie bis heute nicht gelungen, eine gesetzliche Grundlage für ein gemeinsames Arbeiten eines gewählten Gremiums aus dem Homeoffice heraus zu schaffen. Weiterhin sind Beschlüsse nur dann rechtmäßig, wenn sie in einer Präsenzsitzung gefasst wurden. Zwar spricht sich der Senator dafür aus, dass telefonisch geschlossene Beschlüsse dennoch gelten sollen, aber eine Rechtssicherheit bietet das nicht. Insofern wird es natürlich begrüßt, dass nunmehr endlich diesbezüglich die Änderung des PersVG Berlin angestrebt wird.

Aber sind wir damit bereits am Ziel? Noch lange nicht! Unabhängig von den gesetzlichen Voraussetzungen mangelt es weiterhin an der technischen Umsetzung. Wir arbeiten, zumindest ist den Finanzämtern, mit völlig überalterten Telefonanlagen, über die maximal 8 Personen zu einer Telefonkonferenz zusammen kommen können. Regelmäßig fliegt man zudem noch aus der Leitung. Schon an den Sitzungen eines örtlichen Personalrats nehmen mit der Frauenvertretung, Jugend- und Auszubildendenvertretung und Schwerbehindertenvertretung bis zu 12 Personen teil. In den übergeordneten Gremien ist die Anzahl noch wesentlich größer. Ein Einsatz von datenschutzrechtlich unbedenklichen Möglichkeiten der Video-Telefonie bleibt, zumindest in den „normalen“ Finanzämtern, zurzeit noch ein Traum. Warum funktioniert das aber auf anderen Ebenen und auch in anderen Behörden? Dort wurde schon vor Monaten „Skype for business“ als normales Tool auf den Dienstrechnern etabliert. Dies bietet den Teilnehmenden den gebotenen Schutz und lässt das oben zitierte Mantra tatsächlich auch für die Beschäftigtenvertretungen zum Leben erwachen.

Wir fordern daher, nicht nur die gesetzlichen Voraussetzungen für Telefon- und Videokonferenzen zu schaffen, sondern unbedingt auch die technischen Voraussetzungen dafür. Jedes Mitglied in einem gewählten Gremium möchte nur eins: „Voller Einsatz für die Beschäftigten!“ ABER- vor allem in Zeiten von Corona- bitte nicht zu Lasten der eigenen Gesundheit. Denn dies schwächt nicht nur jede einzelne Person, sondern auch das gesamte Gremium und damit auch die Beschäftigten!

nigt. Mit dieser Bescheinigung wenden sie sich dann an die Impfhhotline (030/9028-2200) und erhalten danach das Einladungsschreiben mit dem Impfcodes um einen Termin im Impfzentrum zu vereinbaren.

Chronisch kranke Privatversicherte können Impfeinladung erhalten

Weite Teile der Gruppe mit höchster Priorität (Prioritätsgruppe 1) der Coronavirus-Impfverordnung sind bereits geimpft. Nun beginnen in Berlin die Impfungen der Personen mit hoher Priorität (Prioritätsgruppe 2). Das sind unter anderem Personen die das 70. Lebensjahr vollendet haben und Personen mit chronischen Erkrankungen Nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 CoronImpfV.

Für die aufgrund einer Vorerkrankung berechtigten Patienten sieht die Impfverordnung die Vorlage eines ärztlichen Attestes vor. Das aber ist aufwendig und hat in den ausstellenden Arztpraxen zu Widerstand geführt. Um den Patienten den Gang zum Arzt und den Mediziner die Bürokratie zu ersparen, hat sich in Berlin die Kassenärztliche Vereinigung (KV) mit der Senatsverwaltung für Gesundheit geeinigt, dass die KV anhand ihrer Abrechnungsdaten die Einladungen für chronisch Kranke zwischen 65 und 70 Jahren übernimmt. Dieses Vorgehen schließt aber privat Versicherte aus, da die KV nicht über deren Abrechnungsdaten verfügt. Ein Großteil der (ehem.) Landesbediensteten würde damit durchs Raster fallen und keine Einladung zur Impfung erhalten.

DSTG Berlin und dbb Berlin haben sich daraufhin an die Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung gewandt.

Diese hat mit ihrer Pressemitteilung vom 10.03.2021 reagiert und einen Weg für privat Versicherte aufgezeigt.

Danach benötigen berechnigte privat Versicherte ein ärztliches Attest, das ihnen die Zugehörigkeit zur impfberechtigten Gruppe bescheinigt.

Sonderzahlungsregelung verbessert – DSTG Berlin erneuert Forderung nach unbefristeter Übernahme ins Beamtenverhältnis

Durch Artikel 3 des Gesetzes zur besoldungsrechtlichen Umsetzung von Ämterbewertungen und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 1479) wurde § 2 Sonderzahlungsgesetz (SZG) vom 5. November 2003 (GVBl. S. 538) geändert.

Nach der alten Regelung hatte nur Anspruch auf eine Sonderzahlung – landläufig als „Weihnachtsgeld“ bezeichnet – wer am 1. Juli des jeweiligen Jahres in einem öffentlich rechtlichen Dienstverhältnis, also in einem Beamtenverhältnis, war.

Danach hatten Anwärter, die nach bestandener Laufbahnprüfung in ein befristetes Tarifbeschäftigtenverhältnis eingestellt wurden und später zum 15.08. bzw. 1.09. verbeamtet wurden keinen Anspruch auf „Weihnachtsgeld“ aus keinem der Beschäftigungsverhältnisse. Im Jahr der Verbeamtung erfüllten sie die Anspruchsvoraussetzungen auf „Weihnachtsgeld“ für Beamte nicht, da sie am 1. Juli des betreffenden Jahres nicht Beamte, sondern Tarifbeschäftigte waren. Aber auch aus dem Tarifbeschäftigtenverhältnis heraus stand ihnen kein „Weihnachtsgeld“ zu, da hierfür - nach dem TV-L Berlin - der Fortbestand eines Tarifbeschäftigtenverhältnisses über den 1.12. des betreffenden Jahres hinaus Voraussetzung wäre. Somit bestand, obwohl diese Kolleginnen und Kollegen ununterbrochen das ganze Jahr für das Land Berlin in den Finanzämtern tätig war keinerlei Anspruch auf „Weihnachtsgeld“.

Diesen unhaltbaren Zustand prangerte die Deutsche Steuer-Gewerkschaft in mehreren Gesprächen mit dem Finanzsenator und anderen politischen Entscheidungsträgern an und forderte eine gerechtere Lösung dieses Problems ein.

Mit der Änderung des § 2 des Sonderzahlungsgesetzes wird sichergestellt, dass nunmehr auch Zeiten bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn gemäß § 29 Absatz 1 Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin (BBesG BE) bei der Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen nach Absatz 1 berücksichtigt werden, die die Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter im Rahmen eines hauptberuflichen Arbeitsverhältnisses oder im Rahmen eines Ausbildungsverhältnisses erworben haben. Der öffentliche Dienst wird als Einheit betrachtet.

Es ist ein rückwirkendes Inkrafttreten zum 01. Juli 2019 vorgesehen.

Folglich erfüllen sodann auch Tarifbeschäftigte des Landes Berlin und anderer öffentlich-rechtlicher Dienstherrn, die seit dem 01.07. eines Jahres ununterbrochen bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn hauptberuflich tätig sind und anschließend in ein Beamtenverhältnis ernannt wurden, die Anspruchsvoraussetzungen zur Gewährung der jährlichen Sonderzahlung.

Ebenfalls erfasst von der Erweiterung sind die Beamtinnen und Beamte, die seit dem 1.7. eines Jahres in einem Ausbildungsverhältnis bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn standen und so dann bis spätestens zum 1. Dezember desselben Jahres in ein Beamtenverhältnis berufen wurden.

Ein Statuswechsel vom Angestellten- zum Beamtenverhältnis führt nicht mehr zu einer Benachteiligung bei der Gewährung der Sonderzahlung.

Es ist jedoch zwischen zwei verschiedenen Regelungstatbeständen zu differenzieren. Der politische Wille zielt ausschließlich auf die Aufnahme in den Personenkreis der Anspruchsberechtigten ab. Es erfolgt keine direkte Gleichstellung in Verbindung mit der Höhe der Sonderzahlung nach § 5 SZG.

Es ist eine Abgrenzung der Anspruchsvoraussetzungen als eigener Tatbestand und der Höhe der Sonderzahlung vorzunehmen. Die besondere Bindung im Beamtenverhältnis zum Dienstherrn soll dadurch hervorgehoben und honoriert werden.

Beispiel:

Der/Die Beschäftigte war vom 01.01.2019 bis 30.09.2019 Tarifbeschäftigte/r und wurde zum 01.10.2019 in das Beamtenverhältnis auf Probe eingestellt.

Die Wartezeit von einer ununterbrochenen Zuge-

hörigkeit zum öffentlichen Dienst im Angestellten-, Beamten- oder Ausbildungsverhältnis ab dem 1. Juli ist erfüllt. Damit besteht dem Grunde nach Anspruch auf die Sonderzahlung, da der Tatbestand des § 2 Absatz 1 SZG erfüllt ist. Die Höhe der Sonderzahlung vermindert sich jedoch nach § 5 Absatz 2 SZG für die Zeiten, für die dem Berechtigten keine Bezüge aus dem Beamtenverhältnis zugestanden haben. Die Sonderzahlung wird um 9/12 gekürzt.

Obwohl jetzt ein Sonderzahlungsanspruch von 3/12 besteht, bleibt die gefühlte Ungerechtigkeit, dass 9/12 – nämlich die Zeit aus dem Tarifbeschäftigtenverhältnis unter den Tisch fällt. Diese Lücke kann aber nicht per Gesetz geschlossen werden, sondern mit einer Änderung der Regelungen des TV-L. Die nächste Gelegenheit dazu ergibt sich bei den nächsten Tarifverhandlungen ab 01.10.2021. Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft wird auf eine Änderung hinwirken.

Problemlos wäre eine Sonderzahlungsberechnung, wenn alle Anwärtler und Anwärtlerinnen nach bestandener Laufbahnprüfung unabhängig von der Prüfungsnote in ein Beamtenverhältnis übernommen würden. Diese schon in der Vergangenheit formulierte Forderung der Deutschen Steuer-Gewerkschaft hat nichts an Aktualität verloren – ganz im Gegenteil.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft erneuert daher die Forderung nach Einstellung aller in ein Beamtenverhältnis, die die Laufbahnprüfung bestehen.

Impressum:

Herausgeber: Deutsche Steuer-Gewerkschaft (DSTG) Landesverband Berlin, Kluckstr. 8, 10785 Berlin

Tel.: 030-21473040

Fax.: 030-21473041

Internet: www.dstg-berlin.de

E-Mail: info@dstg-berlin.de

V.i.S.d.P.: Detlef Dames

Redaktion: Detlef Dames, Rolf Herrmann, Gabriela Kluge, Sandra Kothe, Christa Röglin, Rainer Schröder, Oliver Thiess, Marita Bartelt, Sandra Heisig

Fotos: Archiv der DSTG Berlin

Anzeigenverwaltung: Oliver Thiess

Druck: eXtremdruck, Rödenauen 18, 96465 Neustadt b.Coburg

Auflage: 7.500 Exemplare – kostenlose Verteilung an die Beschäftigten der Berliner Finanzverwaltung

Erscheinungsweise: 10x jährlich

Nachdruck, Vervielfältigung oder Verbreitung nach Genehmigung unter Quellenangabe und Übersendung eines Belegexemplars. Namentlich gekennzeichnete Beiträge stellen die Meinung der Verfasserin/des Verfassers dar, die mit der Meinung der DSTG Berlin nicht übereinstimmen muss.